



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband

Wasserversorgung Trollmühle

Hauptstraße 46

55452 Windesheim

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Ab- fallwirtschaft, Bodenschutz

Postanschrift: Stresemannstraße 3 - 5,
56068 Koblenz

Dienstgebäude: Kurfürstenstraße 12 - 14

Telefon (0261) 120 – 0

E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon / Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
WO/Wd 12.06.2006	323 – V32-133-08 091/157-06 Knopp/MS	Herr Knopp 120-2923 / 12088-2923 Thomas.Knopp@sgdnord.rlp.de	Kurfürstenstr. 12 - 14 107	08.01.2008

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 2,3 und 7 WHG zur Entnahme von Grundwasser aus vorhandenen Brunnen des Zweckverbandes Wasserversorgung Trollmühle zum Zweck der Trinkwasserversorgung;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die vorhandenen **Tiefbrunnen I und II „Schöneberg“** und **Brunnen „Faustheck“**

Lage: Gemarkung Schöneberg, Flur 5, Flurstück Nr. 50/1 und Flur 6,
Flurstück Nr. 253 u. 254

Antragsteller: Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle, Hauptstraße 46,
55452 Windesheim

Anlage

- Antragsunterlagen vom Juni 2006, (1. Ausfertigung)
- Empfangsbekanntnis – gegen Rückgabe –

Abteilungen:

- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.
Regionalstelle Koblenz
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
Bodenschutz
Zentralreferat
Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Landespflege,
Bauwesen

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3 - 5
- Stresemannstr. 3 - 5

- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12 - 14
- Stresemannstr. 3 - 5

Telefaxnummer:

(02 61) 1 20 22 00

(02 61) 1 20 25 03
(02 61) 1 20 29 55

Konto der Landesoberkasse:

Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr

freitags: 14.00 - 16.00 Uhr
9.00 - 12.00 Uhr

Bescheid

Aufgrund der §§ 2, 3 und 7 WHG sowie der §§ 25, 26, 27 Abs. 2, 34 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b, 105 Abs. 2 und § 107 Abs. 1 LWG ergeht folgende Entscheidung:

gehobene Erlaubnis

Dem Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle wird die gehobene Erlaubnis für die Entnahme von Wasser aus den Tiefbrunnen TB I und III „Schöneberg“ und dem Brunnen „Faustheck“ erteilt.

Benutzung

1. Zweck, Art, Maß und Umfang

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Entnahme von Wasser wie folgt:

lfd. Nr.	Entnahmeart	aus dem	in der Gemeinde	Bezeichnung aus dem katasteramtlichen Lageplan			Rechtswert	Hochwert
				Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.		
1	Brunnen	Tiefbrunnen I	Schöneberg	Schöneberg	5	50/1	2624965	5532925
2	Brunnen	Tiefbrunnen II	Schöneberg	Schöneberg	5	50/1	2625194	5533126
3	Brunnen	Brunnen Faustheck	Schöneberg	Schöneberg	6	253 u 254	2625066	5532598

Die Erlaubnis wird erteilt für die Verwendung des entnommenen Wassers zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Zuständigkeitsbereich des Versorgungsträgers.

Dieses Gebiet beinhaltet die Gemeinde Schöneberg in der Verbandsgemeinde Stromberg und die Gemeinde Hergenfeld in der Verbandsgemeinde Rüdesheim.

Die zulässige Höchstentnahmemenge beträgt:

Tiefbrunnen I „Schöneberg“	13,00 m³/h, 310 m³/d, 75.000 m³/a
Tiefbrunnen II „Schöneberg“	2,00 m³/h, 45 m³/d, 11.000 m³/a
Brunnen „Faustheck“	4,00 m³/h, 90 m³/d, 21.000 m³/a

Die Einhaltung der zugelassenen Jahreswassermengen eines vergangenen Jahres ist jährlich spätestens bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde (s. Hinweis) nachzuweisen.

Die Aufzeichnungen über die Einhaltung der zugelassenen jährlichen Wassermenge sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren (vgl. Ziff. 7 der Nebenbestimmungen).

2. Plan

Dem Bescheid liegen die von dem Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle erstellten Unterlagen und Pläne mit Datum vom Juni 2006 zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

3. Dauer

Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Sie wird befristet bis zum 31.12.2032.

Ein Antrag auf Verlängerung der Frist ist spätestens sechs Monate vor deren Ablauf bei der Erlaubnisbehörde zu stellen (§ 31 LWG).

Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Anlagen

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des § 5 WHG mit den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen). Sie sind ebenfalls Bestandteil dieser Erlaubnis.

1. Eine Übertragung der gehobenen Erlaubnis in Abweichung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 WHG bedarf der Zustimmung durch die Obere Wasserbehörde.
2. Die Wasserentnahme darf nur im Rahmen des beschriebenen Benutzungsumfangs erfolgen.
3. Veränderungen an der Anlage und eine Erhöhung der erlaubten Entnahmemengen sind rechtzeitig bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen.
4. Außer- und Wiederinbetriebnahme sowie die endgültige Stilllegung sind der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen.
5. Bei endgültiger Stilllegung ist die Anlage in Absprache mit der Oberen Wasserbehörde fachgerecht unter Berücksichtigung der Technischen Regeln DVGW 135 rückzubauen.
6. Außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände sind in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen, in das bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren ist.
7. An den vorhandenen Tiefbrunnen sind Vorrichtungen zur Wassermengenmessung (Wasserzähler) und Wasserspiegellagenmessung einzubauen und zu betreiben. Die Ablesungen sind neben Angaben zum Betriebszustand der Brunnen regelmäßig mindestens einmal monatlich neben außergewöhnlichen Vorkommnissen und Betriebszuständen in ein Betriebsbuch einzutragen.

Hinweis:

Der Ruhewasserstand ist nach langem Pumpenstillstand und der Zustand bei Pumpenbetrieb nach langer Pumpenlaufzeit am geeignetsten.

8. Der Wasserzähler zur Wassermengenmessung und ein Entnahmehahn für Probenahmen müssen vor der ersten Zapfstelle in die Entnahmeleitung eingebaut sein. Der Entnahmehahn ist mit der entsprechenden Entnahmestellennummer und Beschreibung der Wasserart (Trink- oder Rohwasser) zu versehen.

9. Die Anlagen sind fachgerecht zu betreiben. Die Hinweise der DIN 2000 sind analog zu berücksichtigen (insbesondere Punkt 6 und 7).
10. Die Fassungsanlagen sind gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern.
11. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Erlaubnis nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen und Bedingungen vorbehalten.

12. **Die größte Absenkung** des Grundwasserspiegels darf bei der Entnahme u. a. zur Verhinderung der Verockerungsgefahr **nicht tiefer als die grundwasserführenden Schichten und Klüfte** erfolgen. Der Ausschaltpunkt der Pumpe ist entsprechend auf diese Höhe auszurichten.

13. Alle Leitungsstränge sind je nach Verwendungszweck farblich/sinnfällig zu kennzeichnen

Die Entnahmehähne sind mit den entsprechenden Entnahmestellennummern und Beschreibung der Wasserart zu versehen. Hierzu ist nach Abschluss der Bauarbeiten der Oberen Wasserbehörde und dem zuständigen Gesundheitsamt Bad Kreuznach die Lage der Entnahmehähne mitzuteilen, damit die Erfassung der Probenahmestellen und die Vergabe der Entnahmestellennummern erfolgen kann.

14. Das Wasser aus dem Brunnen Faustheck ist alle vier Monate vor und nach der UV-Desinfektion auf mikrobiologische Verunreinigungen nach Trinkwasserverordnung zu untersuchen.

15. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

Hinweise

Ferner ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
- 2 Die Erlaubnis steht unter den Vorbehalten der §§ 5 und 21 WHG.
- 3 Diese Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- 4 Bei Verwendung des entnommenen Wassers für die öffentliche Wasserversorgung ist die Trinkwasserverordnung zu beachten.
- 5 Der Anlagebetreiber ist verpflichtet, im Rahmen der zugelassenen Entnahmemenge auf eine sparsame Verwendung des Wassers hinzuwirken (§ 2 Abs. 2 Landeswassergesetz).

- 6 Abwasser, das z. B. bei Entleerungs-, Spül-, Desinfektionsvorgängen anfällt, ist aufzufangen und in Abstimmung mit dem Träger der Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7 Jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, ist nur mit Zustimmung der Oberen Wasserbehörde zulässig.
- 8 Die befristete Erlaubnis kann gem. § 31 Abs. 1 LWG um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung zu nehmen sind.
- 9 Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 37 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.
- 10 Für den Vollzug dieses Bescheides ist die zuständige Stelle, sofern hier nichts anders geregelt ist,
- die SGD Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz,
Kurfürstenstraße 12 - 14, 56068 Koblenz,
als Obere Wasserbehörde und als wasserwirtschaftliche Fachbehörde.
- 11 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 41 (1) WHG bzw. § 128 (1) LWG verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 41 (2) WHG bzw. § 128 (2) LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Die Mehrausfertigungen wurden wie folgt verteilt:

2. Ausfertigung bei SGD Nord – RegWAB-KO – Ref. 32 Obere Wasserbehörde
3. Ausfertigung bei SGD Nord – RegWAB-KO – Ref. 31 Wasserbuch
4. Ausfertigung bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Wasserbehörde

Gründe

- Die beantragte Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 WHG dar, für die gemäß § 2 WHG eine Erlaubnis erforderlich ist.
- Die Zuständigkeit der SGD Nord für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens ergibt sich aus den §§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 105 Abs. 2, § 107 Abs. 1 LWG.
- Der Antragsgegenstand stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach Maßgabe des Landesrechts gem. § 114a, Nr. 13.3.2 der Anlage 2 LWG und i. V. m. § 3 d UVPG muss hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt werden. Für dieses Vorhaben hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich ist.

- Wasserwirtschaftlicher Sachverhalt:

Das bestehende Wasserrecht für die Tiefbrunnen TB I und II „Schöneberg“ und Brunnen „Faustheck“ ist am 31.12.2006 abgelaufen. Mit Schreiben vom 12.06.2006 hat der Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle mit Antrag auf eine gehobene Erlaubnis die wasserrechtliche Erlaubnis neu beantragt. Die Brunnen befinden sich auf den o. g. Grundstücken in der Gemarkung Schöneberg. Die Antragsunterlagen zur Erteilung des Wasserrechtes für die TB I und II „Schöneberg“ und den Brunnen „Faustheck“ wurden Mitte Juni bis Mitte Juli 2007 offengelegt. Es wurden keine Einwendungen gegen das beantragte Wasserrecht erhoben.

Der Brunnen „Faustheck“ hat gegenüber den Tiefbrunnen I und II „Schöneberg“ eine Tiefe von nur 25 m. Das Wasser aus diesem Brunnen wird über eine UV-Desinfektion aufbereitet, da hin und wieder bakteriologische Verunreinigungen auftreten können. Aus diesem Grund wurde in den Nebenbestimmungen die regelmäßige bakteriologische Untersuchung gefor-

dert, um die Entwicklung der Verunreinigung nach der Unterschutzstellung durch das Wasserschutzgebiet erkennen zu können.

Der TB II „Schöneberg“ ist in seiner Förderleistung so stark zurückgegangen, dass die Aufzeichnungen seit 2001 während 32 Monaten keine Förderung zeigten. Dies ist auf ausgebliebene Niederschläge in den vergangenen Jahren und ggf. darauf zurückzuführen, dass dieser Brunnen nicht tief genug in den Quarzitgrundwasserleiter reicht, der in diesem Bereich tiefer ansteht.

Aus diesem Grund ist zu prüfen, in wieweit hier eine Vertiefung des Tiefbrunnens II Schöneberg zu einer größeren Wasserentnahme führen kann. Dies würde auch zu einer gleichmäßigen Wasserentnahme aus dem Einzugsgebiet dieser drei Brunnen und für die beiden Tiefbrunnen auch eine schonendere Entnahme bedeuten, was bei höheren Grundwasserständen bereits der Fall ist. Nach dem hydrogeologischen Gutachten entnehmen diese Brunnen gemeinsam ca. 50 % der in diesem Einzugsgebiet abgeschätzten Grundwasserneubildung. Das Festsetzungsverfahren des Wasserschutzgebietes für diese drei Brunnen befindet sich kurz vor dem Abschluss.

- Sachliche Gründe für die Entscheidung:

Diese Brunnen werden seit Jahren für die langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Schöneberg und Hergenfeld genutzt. Hinweise auf eine Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Ökosysteme haben sich im zurückliegenden Betrieb nicht ergeben. Aufgrund der hydrogeologischen Situation sind erhebliche nachteilige Auswirkungen aus dem Brunnenbetrieb auch zukünftig nicht zu erwarten.

- Die zu beteiligenden Fachbehörden (Gesundheitsamt Bad Kreuznach, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Forstamt Soonwald, Ref. 42 Landespflege) haben der Maßnahme zugestimmt. Das Forstamt Soonwald hat die pauschale Befürchtung, die vermehrte Grundwasserentnahme könnte sich nachteilig auf die Wasserversorgung für den angrenzenden Waldbestand auswirken, geäußert.

Da die Brunnen nur das tiefere Grundwasser fördern, welches als überschüssiges Sickerwasser den für Pflanzen verfügbaren Wurzel- und Kapillarsaum bereits verlassen hat, kann die Befürchtung aus fachlicher Sicht nicht geteilt werden.

Von keiner Stelle wurden Nebenbestimmungen formuliert.

- Die im Erlaubnisbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sind gem. § 4 WHG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 LWG zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für den Wasserhaushalt und zum Wohl der Allgemeinheit (u. a. Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz) geboten.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Gebühren (Berechnungsgrundlage: Entnahmemenge u. Dauer)	2.990,33 EUR
Auslagen für Mitwirkungshandlung (Gesundheitsamt)	33,24 EUR

Sie werden auf insgesamt **3.023,57EUR** festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz i. V. m. Ziffer 11.1.1.2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten zu überweisen mit der Kostennummer

2001.32.1.8.0064.1480.11111

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kurfürstenstraße 12 - 14, 56068 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

(Michael Kohlhaas)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz – WHG**) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG -**) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191);
- Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470);
- Allgemeine **Verwaltungsvorschrift** zur Ausführung des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)** vom 18.09.1995 (GMBI. S. 671);
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718);
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (**Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155);
- **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316);
- **Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)** vom 05.12.1977 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212);
- **Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)** vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2004 (GVBl. S. 202);
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (**Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001**) vom 21.05.2001 (BGBl. S. 959), zuletzt geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. S. 2407);
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (**Anlagenverordnung - VawS**) vom 01.02.1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.11.2005, GVBl. S. 491);
- Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von **Bauprodukten durch Nachweise nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (Wasserbauprüfverordnung – WasserbauprVO)** vom 20.03.1998 (GVBl. S. 120)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (**Infektionsschutzgesetz – IfSG**) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 01.10.2007 (BGBl. II S. 1528);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 25.03.2002 (BGBl. I 2002, S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 666);
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (**Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG**) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387)

- **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316);
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007, (GVBl. S. 105);
- **Landesgebührengesetz** für Rheinland-Pfalz (**LGebG**) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003, (GVBl. S. 212);
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165).